

Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Wacker Neuson SE in München
(Handelsregister beim Amtsgericht München, HRB 177839)
- nachstehend der "Organträger" genannt -

und der

Weidemann GmbH in Diemelsee-Flechtdorf
(Handelsregister beim Amtsgericht Korbach, HRB 262)
- nachstehend die "Organgesellschaft" genannt -

Vorbemerkung

Der Organträger ist alleiniger Gesellschafter der Organgesellschaft mit sämtlichen Stimmrechten. Mit dem Gewinnabführungsvertrag soll zwischen dem Organträger und der Organgesellschaft eine ertragsteuerliche Organschaft begründet werden. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1 Gewinnabführung

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich nach Maßgabe und in den Grenzen von § 301 AktG, ihren ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an den Organträger abzuführen. Abzuführen ist daher nach derzeitiger Rechtslage – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach Abs. (2) – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr sowie um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag.
- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Nr. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Nr. 3 HGB) sind – soweit rechtlich zulässig – auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- (3) Beträge aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Nr. 3 HGB), die vor Beginn der Verpflichtung zur Gewinnabführung gebildet wurden, oder von sonstigen Rücklagen – auch soweit diese sonstigen Rücklagen während der Vertragsdauer gebildet wurden – dürfen nicht zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet oder als Gewinn abgeführt werden; gleiches gilt für einen zu Beginn der Vertragsdauer etwa vorhandenen Gewinnvortrag.
- (4) Der Anspruch auf Gewinnabführung wird mit dem Ablauf des Tages der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft für das betreffende Geschäftsjahr fällig. Ansprüche aus etwaigem Zahlungsverzug bleiben unberührt.

§ 2 Verlustübernahme

- (1) Der Organträger ist gegenüber der Organgesellschaft entsprechend allen Regelungen des § 302 AktG zur Verlustübernahme verpflichtet.

Nach derzeitiger Rechtslage ist der Organträger daher insbesondere verpflichtet, entsprechend § 302 Abs. 1 AktG jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Im Übrigen gelten sämtliche weitere Regelungen des § 302 AktG entsprechend.

- (2) Der Anspruch auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrags gem. Abs. (1) wird mit Ablauf des letzten Tages eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft fällig, für das der jeweilige Anspruch besteht. Ansprüche aus etwaigem Zahlungsverzug bleiben unberührt.

§ 3 Wirksamwerden, Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung des Organträgers Wacker Neuson SE und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft Weidemann GmbH abgeschlossen.

- (2) Der Vertrag wird mit Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt dann rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem er in ihrem Handelsregister eingetragen wird.

- (3) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit fest abgeschlossen und kann ordentlich mit einer Kündigungsfrist von vier (4) Wochen zum Ablauf eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahres, welches mindestens fünf (5) volle Zeitjahre nach Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, für das eine körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Organgesellschaft erstmals anerkannt wird, abläuft.

- (4) Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Beide Vertragsparteien sind insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Organträger - aus welchem Grund auch immer - nicht mehr unmittelbar oder mittelbar über eine Stimmrechtsmehrheit an der Organgesellschaft verfügt oder wenn der Organträger oder die Organgesellschaft verschmolzen, gespalten oder liquidiert wird.

- (5) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 4 Feststellung des Jahresabschlusses

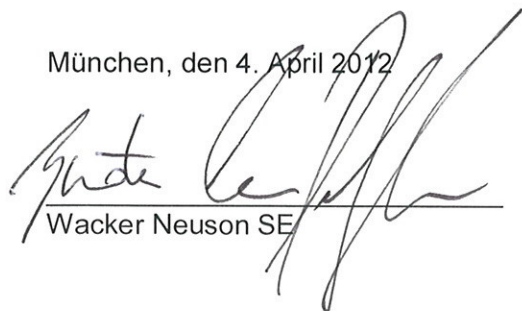
- (1) Der Jahresabschluss der Organgesellschaft ist vor dem Jahresabschluss des Organträgers zu erstellen und festzustellen.

- (2) Endet das Geschäftsjahr der Organgesellschaft zugleich mit dem Geschäftsjahr des Organträgers, so ist gleichwohl das zu übernehmende Ergebnis der Organgesellschaft im Jahresabschluss des Organträgers für das gleiche Geschäftsjahr zu berücksichtigen.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Verweisungen auf gesetzliche Bestimmungen beziehen sich auf die in Bezug genommenen gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Dies gilt insbesondere für die Verweisungen auf § 301 AktG (Höchstbetrag der Gewinnabführung) und § 302 AktG (Verlustübernahme). Wegen der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages wird im Übrigen auf §§ 14 und 17 des Körperschaftsteuergesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags einschließlich dieser Bestimmung bedürfen der Schriftform, sofern nicht eine andere Form zwingend vorgeschrieben ist.
- (3) Falls eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ungültig oder undurchführbar sind oder werden sollten oder sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden sollte, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.
- (4) Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist München.
- (5) Die Kosten dieses Vertrags trägt der Organträger.

München, den 4. April 2012


Wacker Neuson SE


Weidemann GmbH